

Faktensammlung zum Energieeffizienzgesetz

Stand 06. April 2023

Im Oktober kündigte Bundeskanzler Olaf Scholz ein ambitioniertes Energieeffizienzgesetz an. Ein offizieller Referentenentwurf des Gesetzes wurde nun veröffentlicht. Was steht wirklich im Entwurf? Warum ist das Gesetz wichtig?

Übergreifend

Die Potenziale zur Energieeinsparung wurden bisher sträflich vernachlässigt.

Gerade in Zeiten von Energiepreiskrisen sind endlich verbindliche Ziele notwendig.

Es gibt kein Erkenntnisproblem, sondern nur ein Umsetzungsproblem. Tatsächlich wurden die für 2020 festgelegten, unverbindlichen Effizienzziele trotz immer wieder nachgewiesener enormer Potenziale¹ nicht umgesetzt – **trotz Warnungen** der zuständigen Monitoring-Kommission.

In allen großen Szenarien (z. B. BDI-Klimapfade²) zur Erreichung der Klimaneutralität Deutschlands bis 2045 ist eine **Halbierung des Energieverbrauchs ggü. 2008 Voraussetzung** zur Zielerreichung. Die im Energieeffizienzgesetz geplanten Einsparziele stehen daher im Einklang mit den Klimazielen. Durch die gestiegenen Energiepreise sind die **wirtschaftlichen Einsparpotenziale sogar gestiegen**. Das Energieeffizienzgesetz ist zugleich Basis und Voraussetzung, um die Förderpolitik optimal auf die Ziele abzustimmen.

Die vorgesehenen Energieeinsparziele liegen im Mittel der aktuellsten Studien.

Die volkswirtschaftlichen Einsparziele orientieren sich an der aktuell novellierten EU-Effizienzrichtlinie der EU und für die Langfristziele etwa am Mittel der o. g. Szenariestudien. Ferner entsprechen sie den von der Bundesregierung beauftragten "Langfrist- und Klimaszenarien" für ein kostenoptimiertes und sicheres Energiesystem. Die wirtschaftlichen und erst recht technischen Potenziale liegen noch höher.

Die Erneuerbaren-Ziele können nur durch größere Energieeffizienzfortschritte erreicht werden.

Die Szenarien zeigen auch deutlich: Die Dekarbonisierung der Strom- und Wärmeversorgung, der Gebäude und der Industrie gelingt nur auf Grundlage sinkender Verbräuche. **Auch erneuerbare Energien** sind kostbar. Eine bezahlbare, nachhaltige und sicherere Energieversorgung ist nur mit einem effizienten Verbrauch möglich.

¹ Z. B.: Agora Energiewende, 2021: „Klimaneutrales Deutschland 2045“. ([Link](#)) o. Roadmap Energieeffizienz 2045 (Veröffentlichung voraussichtlich Q2, 2023)

² BDI 2021: „Klimapfade 2.0“ ([Link](#))

Die Dekarbonisierung gelingt nur, wenn der Energieverbrauch sinkt – auch wenn der Strombedarf steigt.

Zwar steigt der Strombedarf voraussichtlich durch eine Elektrifizierung vorher fossiler Energiebedarfe. Es gibt aber einen Unterschied zwischen dem Nettostromverbrauch (488 TWh₂₀₂₀³) und dem Gesamtendenergiebedarf (2.333 TWh₂₀₂₀⁴). **In allen o. g. Zielszenarien muss der Gesamtverbrauch sinken.** Umso wichtiger wird eine effiziente Stromnutzung. Insgesamt wird der Primärenergiebedarf durch die Elektrifizierung sogar sinken. Zudem: Mit dem Gesamtverbrauch sinken Anforderungen und Kosten des Energiesystems und steigen Energiesicherheit und Akzeptanz der Energiewende.

Das Energieeffizienzgesetz kann helfen Energiearmut zu lindern und öffentliche Kassen zu entlasten.

In dem nun veröffentlichten Entwurf ist vorgesehen, dass 5% der strategischen Maßnahmen zur Energieeinsparung dazu beitragen müssen, den Endenergieverbrauch von energiearmen Haushalten zu senken.

Hiermit werden kürzlich beschlossene EU-Vorgaben zur Bekämpfung von Energiearmut umgesetzt. Tatsächlich wäre es **die beste Versicherung gegen die Energiepreiskrise** gewesen, die schlechtesten Gebäude bereits vorher zu sanieren. Bei den schlechtesten Effizienzklassen stehen bereits geringinvestiven Sanierungsmaßnahmen sehr hohe, dauerhafte Wohnkostenentlastungen gegenüber. Details hierzu müssten jedoch im Gebäudeenergiegesetz geregelt werden.

Unternehmen

Die deutsche Wirtschaft in Deutschland muss (erst) Weltmeister der Energieeffizienz werden.

Die deutsche Industrie steht im Europäischen Effizienzranking von 2021 **nur noch auf Platz 11 in Europa**, hinter Ländern wie Rumänien oder Litauen⁵. Auch sektorübergreifend belegen wir nur Platz 9. Laut aktuellem Marktbericht⁶ der Internationalen Energieagentur (IEA) lag die Bundesrepublik bei Fortschritten bei der Energieeffizienz **hinter Japan, Großbritannien und den USA**.

Volkswirtschaftliche Einsparziele stehen nicht im Widerspruch zu Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, sondern beflügeln im Gegenteil sogar die Wettbewerbsfähigkeit durch eine höhere Energieproduktivität.

Das Effizienzgesetz ist ein **Entlastungsbeschleunigungsgesetz**. Es stößt betriebs- und volkswirtschaftlich vorteilhafte Investitionen an und schafft zuverlässige Rahmenbedingungen, die zu einer **Entlastung von Energiekosten** führen und damit auch die Staatskasse in Bezug auf Energiepreissubventionen entlasten.

Effizienzsteigerungen unterstützen dabei insbesondere das nachhaltige Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen durch eine höhere Energieproduktivität (Wirtschaftsleistung/ Energieeinsatz).

³ Fraunhofer ISE (2021): „Nettostromerzeugung in Deutschland 2020“ ([Link](#))

⁴ AG Energiebilanzen e.V., Bilanzen 1990-2020 ([Link](#))

⁵ Odyssee-Mure (2021): 2021 EU Energy Efficiency Scoreboard, ([Link](#))

⁶ International Energy Agency (2022): Energy Efficiency Market Report. ([Link](#))

Erfahrungen aus Dänemark zeigen, dass die im Rahmen einer Netzbetreiberpflichtung angebotenen Investitionszuschüsse einen erheblichen Standortvorteil für Unternehmen geschaffen haben und Unternehmen sogar dazu veranlassten, Betriebsstandorte nach Dänemark zu verlegen⁷.

Ferner wird sogar das Wachstum der heimischen Branchen gestärkt, die Beiträge zur Dekarbonisierung auf dem Weltmarkt anbieten.

Leider wurden in der Vergangenheit **Investitionen mit Kosten verwechselt** und auf verbindliche Ziele und Maßnahmen verzichtet – das rächt sich nun durch die aktuell hohen Verbrauchskosten und notwendigen Entlastungspakete.

Es gibt keine absoluten Einsparverpflichtungen für einzelne Unternehmen oder gar einen Zwang zu „Abschaltungen“.

Die Energieeffizienzziele sind sektorübergreifend. Zwar soll der Gesamtverbrauch in Deutschland insgesamt sinken, individuelle Verbrauchsreduktionen, Investitionen in unwirtschaftliche Energieeffizienzmaßnahmen oder gar Drosselungen der Produktion oder Abschaltungen sind in keiner Weise vorgesehen. Effizienzsteigerungen bleiben wirtschaftlich.

Weitergehende Einsparpflichten sind weder im Gesetz unmittelbar genannt, noch gehen aus Verordnungsermächtigungen hervor. Inhalt, Zweck und Ausmaß von möglichen Verordnungen müssen im Gesetz genau benannt werden (Art. 80 Abs. 1, S.2 GG). Dies ist im aktuellen Entwurf jedoch für Abschnitt 3, der Energieeffizienzmaßnahmen für Unternehmen regelt, nicht vorgesehen.

Viele Anforderungen sind bereits Standard. Es entsteht daher kein zusätzlicher Bürokratieaufwand.

Unternehmen mit einem Gesamtenergieverbrauch von mehr als 5 GWh/a betreiben **in der Regel bereits heute ein Energiemanagementsystem**, auch aufgrund von Anforderungen, die zur Erlangung diverser Vergünstigungen bei Energieabgaben und -steuern nötig sind. Eine **Energieauditpflicht besteht bereits seit 2015** auf Basis von EU-Vorgaben (für sogenannte Nicht-KMU). Tatsächlich sank mit Inkrafttreten des EnEFG sogar die Zahl der hierzu verpflichteten Unternehmen. Zudem sind beide Instrumente gut skalierbar und auf die tatsächlichen Bedarfe im Unternehmen anpassbar.

Unternehmen mit einem Gesamtenergieverbrauch ab 10 GWh/a bewerten **seit September 2022** bereits alle vorliegenden Maßnahmenempfehlungen nach der auch im EnEFG vorgesehenen **Kapitalwertmethode im Rahmen von Umsetzungspflichten** aus der EnSimiMaV, die im Kontext der Energiekrise geschaffen wurde.

⁷ GEODE 2013, Report: "Bringing Intelligence to the Grids: Case Studies". ([Link](#))

Messen lohnt sich: „Nur was man messen kann, kann man auch managen“. Der Aufwand zur Einführung eines Energiemanagementsystems (EMS) **zahlt sich durch damit identifizierte Energiesparmaßnahmen** aus. Noch Jahre nach der Einführung eines EMS lassen sich jährlich signifikante Verbrauchssenkungen realisieren. Mit Blick auf die Energiepreisentwicklungen und den Zielsetzungen zur Klimaneutralität setzen die Vorgaben das um, was klimapolitisch notwendig und zugleich wirtschaftlich ist.

Das Effizienzgesetz ergänzt den Emissionshandel – insbesondere dort, wo er nicht greift. Der **EU-Emissionshandel sieht keinerlei Umsetzungspflichten** vor und betrifft nur Kraftwerke und die Unternehmen innerhalb des ETS-Sektors. 80 Prozent des Stromverbrauchs der Industrie wird durch elektrische Antriebe, also nicht-energieintensive Anwendungen bestimmt. Selbst der europäische Gesetzgeber hat erkannt, dass der **ETS durch Umsetzungspflichten für Effizienzmaßnahmen flankiert** werden müsste.

Deutschland bleibt attraktiver Standort für Rechenzentren, wenn unvermeidbare Abwärme sinnvoll genutzt wird. Laut dem IT-Expertenetzwerk SDIA beeinflusst eine verpflichtende Bereitstellung von Abwärme nicht die positiven Standortvorteile von Deutschland als Rechenzentrumsstandort (Anbindung an den Internetknoten DE-CIX, zuverlässige Stromversorgung, hohe Datenschutzstandards), die Rechenzentren davon abhalten, ihre Anlagen in andere Länder zu verlegen.

Jedoch muss auch die Abnahme der Abwärme gesetzlich geregelt werden (Kommunale Wärmeplanung, GEG). Im EnEg sollte auf eine „Abwärme-Readiness“ der Rechenzentren abgezielt werden.

Ansprechpartner für Rückfragen

Christian Noll
Geschäftsführender Vorstand

Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF)
Kirchstraße 21 – 10557 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 36 40 97 02

Mobil: +49 (0) 179 149 576 4

christian.noll@deneff.org